

III. TEIL Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise

Kartierberichte und MVBIO-/DBMonArt-Daten:

- **Erfassung und Bewertung der Schmalen und der Bauchigen Windelschnecke**
Institut biota GmbH, 2015 (Gutachten liegt den Naturschutzbehörden vor)
- **Erfassung und Bewertung des Fischotters und Bibers**
G.N.L. e.V. Kratzeburg (Friederike Möbius), 2016
- **Erfassung und Bewertung des Steinbeißers und Bitterlings**
G.N.L. e.V. Kratzeburg (Anika Börst), 2016
- **Erfassung und Bewertung der Großen Moosjungfer sowie Libellen des LRT 3160 und des Großen Feuerfalters**
ILN Greifswald (Jureck Hampel, Libellen; Volker Wachlin, Großer Feuerfalter), 2016
- **Erfassung und Bewertung des Firnisglänzenden Sichelmooses**
LUNG M-V, 2014 (Gutachten liegt den Naturschutzbehörden vor)
- **Potentialeinschätzung – Habitateignung für Mopsfledermaus und Großes Mausohr**
K & S Umweltgutachten Berlin (Volker Kelm, Johanna Erdmann), 2017
- **Erfassung und Bewertung der LRT**
UmweltPlan GmbH (Eike Freyer), 2016; Gewässer-LRT > 2 ha: G.N.L. e.V. Kratzeburg (Dr. Arno Waterstraat, Friederike Möbius), 2016

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2746-302 erfolgte im Rahmen von:

- einer öffentlichen Informationsveranstaltung im GGB am 27.04.2016
- einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung mit den Naturparken Feldberger Seenlandschaft und Uckermärkische Seen, dem StALU Mecklenburgische Seenplatte und der UmweltPlan GmbH Stralsund am 10.11.2017
- einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung mit dem Leiter des Forstreviers Triepkendorf, dem Naturpark Feldberger Seenlandschaft, dem StALU Mecklenburgische Seenplatte und der UmweltPlan GmbH am 11.12.2017
- einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung mit dem zuständigen Fischereibetrieb, dem StALU Mecklenburgische Seenplatte und der UmweltPlan GmbH am 10.09.2018
- Informationen zum GGB und zum Stand der FFH-Managementplanung auf der Homepage des StALU MS; Veröffentlichung von Grundlagenteil und Endfassung des FFH-Managementplanes

Die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet DE 2746-302 „Krüselinsee und Mechowseen“ ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2746-302

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
03.03.2016	Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte GmbH & Co. KG Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	Pressemitteilung des StALU MS zum Beginn der Managementplanung, anschließende ortsübliche Bekanntmachung per Amtsblatt
22.03.2016	Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern NABU Mecklenburg-Vorpommern e. V. BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern IHK Neubrandenburg Bundesforstamt Neubrandenburg Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Bergamt Stralsund Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Information über Beginn der Managementplanung
04.04.2016	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Forstamt Lüttenhagen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ e. V. Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e. V. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Landkreis Uckermark Landesfischereiverband M-V e. V. Landesverband der Binnenfischer M-V e. V. Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturpark Uckermärkische Seen Förderverein Feldberg – Uckermärkische Seen e. V.	Information über Beginn der Managementplanung und Einladung zur Öffentlichen Informationsveranstaltung
23.04.2016	Kreisanzeiger Mecklenburgische Seenplatte Ausgabe 02/2016 (ortsübliche Bekanntmachung)	Information über Beginn der Managementplanung
27.04.2016	Öffentliche Informationsveranstaltung im Haus des Gastes, Feldberger Seenlandschaft	Information über Beginn der Managementplanung
06.11.2017	Öffentlichkeit (Internetseite des StALU MS)	Veröffentlichung der Entwurfsfassung Grundlagen (Teil I) und der Fachkarten auf der Internetseite mit Möglichkeit zur

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
		Bereitstellung weitergehender Informationen
07.11.2017	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Forstamt Lüttenhagen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ Bauernverband Mecklenburg-Strelitz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern NABU Mecklenburg-Vorpommern BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern IHK Neubrandenburg Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturpark Uckermärkische Seen Straßenbauamt Neustrelitz Landwirte im FFH-Gebiet	Information über Veröffentlichung der Entwurfsfassung Grundlagen (Teil I) und der Fachkarten auf der Internetseite mit Möglichkeit zur Bereitstellung weitergehender Informationen
10.11.2017	Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturpark Uckermärkische Seen Landkreis Uckermark, Umweltamt	Arbeitsgruppensitzung zur Vorstellung der Entwurfsfassung Grundlagen (Teil I) und Vorabstimmung von Maßnahmenvorschlägen
11.12.2017	Forstamt Lüttenhagen	Einzelgespräch zur Vorabstimmung von Maßnahmenvorschlägen
10.08.2018	Fischereibetrieb	Einzelgespräch zur Abstimmung der Maßnahmenvorschläge
06.05.2019	Öffentlichkeit (Internetseite des StALU MS)	Information über Vorliegen der Entwurfsfassung des Managementplanes (Teil I und Teil II) und der Fachkarten mit Möglichkeit zur Stellungnahme
08.05.2019	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Forstamt Lüttenhagen	Information über Vorliegen der Entwurfsfassung des Managementplanes (Teil I und Teil

Datum	Behörde/Institution/Öffentlichkeit	Beteiligung
	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ Bauernverband Mecklenburg-Strelitz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern NABU Mecklenburg-Vorpommern BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern IHK Neubrandenburg Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturpark Uckermärkische Seen Straßenbauamt Neustrelitz Landwirte im FFH-Gebiet	II) und der Fachkarten mit Möglichkeit zur Stellungnahme
26.07.2019	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	Übergabe Entwurfsfassung (Teil II) zur Prüfung

Folgende Stellungnahmen sind zum Managementplan für das Gebiet DE 2746-302 eingegangen:

- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“, 13.05.2019
- Stellungnahme Erbgemeinschaft, 10.06.2019
- Stellungnahme Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019
- Stellungnahme Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., 19.06.2019.

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anonymisiert

Tabelle1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“, 13.05.2019		Sehr geehrte Damen und Herren, im Gebiet der geplanten Maßnahmen, befinden sich Gewässer, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel / Obere Tollense" liegen. Die offenen Verbindungsgräben Krüselinsee⁴⁴ und Mech. See⁴³ befinden sich in unserer Unterhaltungslast, werden aber nicht jährlich sondern nur im Bedarfsfall unterhalten. Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ hat keine Einwände gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen, sofern die Funktion der beiden Gräben weiterhin gegeben ist und diese im Bedarfsfall gekrautet sowie geräumt werden können. Die Lage der Gewässer können Sie dem beiliegenden Kartenmaterial entnehmen. Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Plangebiet bedeutsam sein könnten, sind unsererseits nicht vorgesehen.	Hinweis berücksichtigt. Auf S. 17 wird eine textliche Ergänzung zur bedarfsweisen Unterhaltung vorgenommen.	Die Räumungspflicht des WBV soll durch die Maßnahmen im Managementplanentwurf nicht eingeschränkt werden. Sie ist jedoch zugunsten der Lebensräume und Arthabitate auf ein Minimum zu reduzieren, was durch die praktizierte bedarfsweise Bewirtschaftung realisiert wird.
Erbengemeinschaft, 10.06.2019	Kap. II.1.1, S. 154	..., ich nehme Bezug auf den FFH Managementplan DE 2746-302 „Krüselinsee und Mechowseen.“ Ich schreibe Ihnen als Bevollmächtigter der Erbengemeinschaft (siehe Anlage), die in dem Bereich u.a. die folgenden Flurstücken besitzt: Gemarkung Mechow, Flur 2 – Flurstücke 3, 5 und 1/4 entlang des Krüselinsees. Diese Flächen sind	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie auf den S. 146 und 154 erläutert, ist die extensive Grünlandbewirtschaftung beider Teilflächen aufrecht zu erhalten. Dies kann nördlich des Weges wie gehabt mittels Beweidung und Mahd erfolgen. Für die südliche Teilfläche ändert sich die Bewirtschaftung dahingehend, dass die	Gemäß Art. 3 (1) FFH-RL besteht für alle LRT nach Anhang I und alle Habitate von Arten nach Anhang II FFH-RL die Verpflichtung zum Erhalt. Beeinträchtigungen sind gemäß Art. 6 (3) FFH-RL in der Regel nicht zulässig. Zudem unterliegen die Flächen dem im

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Erbengemeinschaft, 10.06.2019		betroffen von den Maßnahmen bzgl. 6510 „Magerflachlandmähwiesen.“ (Nachweis über Eigentum kann auf Rückfrage hin jederzeit gern erbracht werden). Hier geht es im Kern u.a. um die Fortführung der Pflegemahd als auch Aufnahme einer Pflegemahd, Mahdgutabfuhr/ Änderung Mahd-/ Beweidungsregime. Könnten Sie mich bitte zunächst aufklären, was sich nun genau gegenüber vorher ändert, was bedeutet das neue Regime konkret? Wie die Familie aus eigener Erfahrung weiß (90er/00er Jahre) kommt es immer zu Problemen mit der Entsorgung der Mahd. Ein Markt für Bio-Heu ist nicht existent und das Verbrennen verboten (davon gehe ich weiterhin aus). Über eigene Rinder verfügt die Familie nicht mehr. Hinzu kommt eine räumlich große Distanz. Derzeit haben wir einen Pächter, der sich auflagegerecht um unsere Wiesen kümmert. Sollte dies aber eines Tages nicht mehr der Fall sein (Altersgründe/ Aufgabe z.B. wg. erdrückender Auflagendichte des Naturschutzes), so müssten wir als Eigentümer der Flächen dann wohl weiterhin für den Bestand der „Magerflachlandmähwiesen“ sorgen? Die lokalen Schäfer werden wegen tiefen Abbiß der Schafe nur alle 3 Jahre auf die Flächen gelassen. Daher wird sich mit deren Unterstützung der Typ 6510 wohl kaum erzeugen lassen. Wir sind grundsätzlich positiv zum Naturschutz eingestellt, es könnte aber zu einer Situation kommen, in der die Auflagen nicht mehr erfüllbar sind. Welche Finanzmittel sind für die Maßnahmen eigentlich dauerhaft vorgesehen? Reicht das aus, um ggfs. einen Dienstleister bezahlen zu können?	Fläche zukünftig ein- bis zweimal (je nach Aufwuchs) im Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden soll (statt der bis 2016 erfolgten Beweidung). Auf eine Düngung sollte, wie im nördlichen Teil auch, weitgehend verzichtet werden. Falls eine Düngung erfolgt (idealerweise mit Festmist, nicht mit Gülle), sollte sie nur in dem Maß erfolgen, in dem auch Nährstoffe entzogen werden.	BNatSchG §33 verankerten Verschlechterungs- und Störungsverbot. Der LRT der Mageren Flachlandmähwiesen ist folglich auch bei einem Bewirtschafterwechsel zu erhalten. Diese Aufgabe obliegt den Naturschutzbehörden. Ein rechtzeitiges Anzeigen von Bewirtschaftungsaufgabe bzw. -wechsel bei der Verwaltung des Naturparks Feldberger Seenlandschaft sowie den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden ist deshalb zwingend notwendig, um die Bewirtschaftung (und somit den Erhalt der Fläche als Lebensraumtyp) auch zukünftig sicher stellen zu können. Die Form der Bewirtschaftung sollte in enger Absprache mit der Naturparkverwaltung festgelegt werden. Da die Fläche als Feldblock angemeldet ist, unterliegt sie der normalen Agrarförderung. Das heißt, der Bewirtschafter erhält dafür die Grundförderung sowie Mittel aus der 2. Säule, die entsprechend für die angemeldete Bewirtschaftung eingesetzt werden müssen. Dies sollte auch so fortgeführt werden. Über mögliche

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Erbengemeinschaft, 10.06.2019		Bitte werten Sie meine Fragen als Einspruch bis zu einer befriedigenden Klärung. Ich bitte Sie, mich auch über Rechtsmittel aufzuklären.		Änderungen der Förderzahlungen bzw. der Verpflichtungen besteht keine Kenntnis.
Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019	Kap. I und II	..., im Namen der betroffenen Landwirte nehmen wir zum Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2746-302 „Krüselinsee und Mechowseen“, wie folgt Stellung: Es sind die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I (LRT 3140, 3150, 3160, 3260, 6510, 7140, 7210*, 7230) sowie die Lebensraumtypen des Anhangs II (Biber, Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Steinbeißer, Bitterling, Großer Feuerfalter, Große Moosjungfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Breitrand, Firnisglänzendes Sichelmoos) erfasst und bewertet werden.	-	-
	Kap. I.1.2, S. 12	Auf Seite 12 Abschnitt Landwirtschaft Absatz 2 wird eine genaue Anzahl der vorhandenen Gallowayrinder des Feldblocks (DEML1099BB30026) festgehalten. Aufgrund von Verkauf, Ableben bzw. Neugeburten kann jedoch die Zahl der Tiere zum Teil variieren. Daher bitten wir den Satz: „Die Herde setzt sich aus sieben Mutterkühen mit ihren Kälbern, zwei Jungrindern und einem Zuchtbullen zusammen.“ zu streichen.	Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Der Satz auf S. 12 wird nicht gestrichen, aber dahingehend abgeändert, dass keine Festlegung der Herdengröße daraus folgt.	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019	Kap. I.3.1, S. 57 ff.	In Abschnitt LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiesen auf Seite 57 — 59 wird darauf eingegangen, dass die Artenarmut vermutlich auf eine langjährige Beweidung zurückzuführen ist. Da hier keine Beweise vorliegen, ist dies eine reine Mutmaßung und bedarf weiterer Untersuchungen.	Hinweis zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Der Hinweis auf die Veränderung des Arteninventars aufgrund der Beweidung erfolgte mdl. durch den ehemaligen Naturparkleiter Dr. Wernicke. Zudem gibt es wissenschaftliche Literatur zum Thema, die beschreibt, dass durch reine Weidenutzung die Wiesenarten je nach Intensität der Beweidung zurückgedrängt werden oder vollständig verschwinden (z.B. NLWKN, 2011, Jäger et al., 2002). Insbesondere bei länger andauernder Beweidung erfolgt ein selektiver Verbiss. Ebenfalls stark geschädigt werden trittempfindliche Arten, d. h. überwiegend Arten, deren Erneuerungsknospen an oder oberhalb der Erdoberfläche sitzen (NLWKN, 2011).
	Kap. I.3.1, S. 63, S. 67	Auf Seite 63 und 67 wird darauf eingegangen, dass die LRT (Lebensraumtypen) 7140 und 7230 von einer angepassten Pflege abhängig sind. Angrenzende Bereiche sollen zur Ausprägung des typischen Arteninventars einer gleichen Pflege unterliegen. Es ist wichtig, dass die Anpassung der Pflege der angrenzenden Flächen unbedingt mit den Bewirtschaftern abgestimmt werden muss, da diese festgelegten gesetzlichen Schnittzeitpunkten unterliegen. Hier müssen individuelle Absprachen, in Form von Verträgen, mit den Landnutzern getroffen werden.	Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Ergänzung auf S. 150.	Der Hinweis ist sachdienlich. Von den Mitarbeitern der Naturparkverwaltung, die das Pflegekonzept für die Pflegeflächen im Naturpark festlegen, erfolgten auch bereits in der Vergangenheit Gespräche mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern zur Umsetzung der Planungen. Ein Flächenverlust anderer LRT ist in den Bereichen, die der Entwicklung der LRT 7140 und 7230 dienen, nicht zu befürchten, da hier keine anderen LRT ausgeprägt sind

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019		Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass eine LRT-Ausweitung immer mit einem Flächenverlust eines anderen LRT verbunden ist.		und auch von den standörtlichen Gegebenheiten her eine Ausprägung anderer LRT nicht möglich ist. Es ist eine Entwicklung hin zu den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) sowie 7230 (Kalkniedermoore) möglich, die in der gegebenen Ausprägung und Lage alle pflegeabhängig sind.
	Kap. II.1.1, S 142, 146, Tab. 17	Durch die Maßnahme Ae08 soll einer Verfüllung von Kleingewässern entgegen gewirkt werden. Bei den LRT handelt es sich um geschützte Biotop. Diese müssen laut Fachrecht sowie einzuhaltender Cross Compliance — Vorschriften in ihrer Art und Größe bestehen bleiben. Ein Verbot der Verfüllung muss daher nicht als Schutzmaßnahme aufgeführt werden.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Ergänzung auf S. 137, 141 bzw. S. 145 mit Hinweis auf das Fachrecht und die Cross Compliance-Vorschriften.	Hinweis ist sachdienlich. Die Maßnahme widerspricht dem zitierten Fachrecht nicht und kann deshalb im Managementplan verbleiben.
	Kap. I.3.2, S. 80, 82ff, 116	Für den LRT des Anhangs II den Großen Feuerfalter wurden bei mehreren Feuchtgrünländern zwischen Weutschsee und den beiden Mechowseen keine Bestände von <i>R. hydrolapathum</i> nachgewiesen. Auch Stichproben an Horsten von <i>Rumex crispus</i> und <i>R. obtusifolius</i> (geringe Bestände) ergaben keine Nachweise von Lebensspuren des Großen Feuerfalters. Uferbereiche des Krüselinsees sowie die Made erwiesen sich ebenfalls als ungeeignete Lebensräume für die Art (S. 84). Ähnliche Aspekte ergeben sich für die LRT des Anhangs II der Großen Moosjungfer, die Mopsfledermaus und das Große Mausohr. Gezielte Nachweise eines Vorkommens der Arten in den Flächen konnten aktuell nicht erbracht werden.	Hinweis zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Für die Große Moosjungfer erfolgten zwei Nachweise innerhalb des Gebietes (vgl. S. 80). Für den Feuerfalter wurden ebenfalls Nachweise (Eiablagen) innerhalb des Gebietes erbracht, ebenso Restfunde von <i>Rumex hydrolapathum</i> (S.82). Beide Arten sind im Standarddatenbogen (SDB) für das Gebiet verzeichnet. Für alle maßgeblichen Bestandteile des SDB erfolgt gemäß FFH-RL die Ableitung von Erhaltungszielen und -maßnahmen. Flächen der LRT nach Anhang I FFH-RL und Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019		Auf Seite 116 Abschnitt Schmale Windelschnecke (EU-Code 1014) Absatz 1 wird darauf eingegangen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von A auf C auf unterschiedlichen Bewertungskriterien bei der Ausweisung der Habitatflächen beruht und damit von einem wissenschaftlichen Fehler zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auszugehen ist. Warum ist eine Festlegung von Maßnahmen (Schutz/Pflege) unter diesen Aspekten dann notwendig? Warum werden diese nicht als wünschenswerte Entwicklungsziele (wE), wie bei den LRT Mopsfledermaus und Großes Mausohr festgehalten?		RL sind zu erhalten (Art. 3 (1) FFH-RL). Dies gilt auch für die Habitate der Schmalen Windelschnecke, die ebenfalls im SDB aufgeführt ist, unabhängig davon, in welchem Erhaltungszustand sie sich befinden. Während der Planung ergaben sich Hinweise auf die Vorkommen der Anhang II-Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Sie sind als weitere Arten des Anhangs II der FFH-RL im Zuge der Planung berücksichtigt worden. Es erfolgte auftragsgemäß im Rahmen der Planung lediglich eine Potenzialanalyse ohne gezieltes Suchen der beiden Arten. Da diese beiden Arten bisher nicht als maßgebliche Bestandteile für das Gebiet im SDB aufgelistet sind, erfolgte die Ableitung wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen.
	Kap. II.1, S. 150	Maßnahmen, wie eine parzellenhafte Mahd bei den LRT Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke sind, aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsabläufe der Betriebe sowie festgelegten gesetzlichen Schnittzeitpunkte schwierig umsetzbar. Eine Bewirtschaftung ist nur mit hohem technologischen Aufwand umzusetzen (z.B. unterschiedliche Mähbreite) und nicht wirtschaftlich. Je größer die Parzellen sind, desto eher ist eine Umsetzung möglich. Parzellen in Form eines Schachbrettmusters sind eher nicht	Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Ergänzung auf S. 150 im Entwurf zum Managementplan.	Die Habitate der Schmalen Windelschnecke befinden sich auf den Wiesenflächen, die bereits einer Pflegemahd unterliegen (vgl. S. 149). Diese Pflege, die von der Naturparkverwaltung an die Vegetationsausprägung vor Ort angepasst wird, ist aufrecht zu erhalten.

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019		umsetzbar, beziehungsweise es muss eine Handmähnd durchgeführt werden. Hier müssen individuelle Absprachen in Form von Verträgen und Aufwandentschädigungen mit den Landnutzern vereinbart werden.		Dies trifft auch auf die Habitatfläche 1016-006 der Bauchigen Windelschnecke zu. Für die Habitatfläche 1016-004 wird auf S. 150 ein entsprechender Satz gemäß des Hinweises zur Umsetzung der Maßnahme ergänzt.
	Kap. II.1.1, S. 147	Durch die Maßnahme Ae09 soll durch die Einstellung von Wasserregulierungsmaßnahmen der Erhalt des Wasserstandes garantiert werden. In den angrenzenden Bereichen liegen zum Teil Feuchtwiesen und andere Grünlandflächen, welche ohne Regulierung durch Starkwetterereignisse stärker überstaut werden könnten. Eine Nutzungsmöglichkeit, wie Mahd oder Beweidung wäre bei einer längeren Überstauung nicht mehr möglich. Dies steht, wie gefordert, auch einem extensiven Pflegekonzept sowie dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan entgegen und könnte sich nachteilig auf andere LRT auswirken. Einer kompletten Einstellung der Anlagen sowie einer generellen Wasserstandsanhhebung, wie auf Seite 147 gefordert, müssen wir daher widersprechen. Einer Überprüfung der Anlagen (Av16) auf richtige Funktion kann hingegen zugestimmt werden, um eine fehlerhafte Wasserabführung zu unterbinden.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Ergänzung auf S. 142, was unter dieser Maßnahme konkret zu verstehen ist.	Eine Regulierungsmöglichkeit, insbesondere im Bereich des Grabens Mechowsee43 ist weiterhin bei Starkwetterereignissen gegeben. Das Gewässer liegt in der Unterhaltungslast des WBV Obere Havel/ Obere Tollense, der das Gewässer im Bedarfsfall räumt (siehe S. 12). Da viele der LRT-Flächen bewirtschaftungsabhängig sind, ist ein langandauernder Überstau der Flächen zu vermeiden. Eine generelle Wasserstandsanhhebung wird im Managementplan jedoch auch nicht gefordert. Da der Satz auf S. 147 offenbar missverstanden werden kann, erfolgt eine textliche Ergänzung dahingehend, dass eine Bewirtschaftung, wo sie naturschutzfachlich erforderlich ist, auch umsetzbar sein soll.
	Kap:II.1.1, S. 147 ff., Tab. 17	Eine generelle Fortführung von extensiver Grünlandbewirtschaftung, wie bei fast allen LRT gefordert, würde, aufgrund der Dauergrünlandregelung, zur Entstehung von	Hinweis zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Es ist nicht ganz klar, auf welche Flächen sich diese Anmerkung bezieht. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im FFH-Gebiet

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019		Dauergrünland führen. Nach 5 Jahren verlieren die Flächen ihren Status als Ackerland und sind damit nicht mehr umbruchfähig. Eine Umdeklarierung von Ackerland in Grünland ist mit hohen monetären Verlusten für die Landwirte verbunden. Einer temporären Einrichtung von Grünland und Pufferstreifen kann jedoch mit entsprechenden Ausgleichszahlungen zugestimmt werden.		sind im Feldblockkataster als DGL (Dauergrünland) registriert. Ackerland gibt es im FFH-Gebiet nicht.
	Kap. II.1.1, Tab. 17	Bei den Maßnahmen Np01, Np02, Np03, Np04, Ne05, Nv03, Nv14 und Nv15 führen Sie die Finanzierungsinstrumente F20 und F21 an. Dies ist bedenklich, weil die Existenz dieser Richtlinien in der nächsten Förderperiode nicht mehr gesichert ist. Wir bitten, um eine erneute Prüfung der Finanzierung der Maßnahmen.	Hinweis zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Aufgeführt sind die während des Planungszeitraums gültigen Finanzierungsinstrumente. Eine erneute Prüfung kann erst erfolgen, wenn die Instrumente der neuen Förderperiode bekannt sind.
	Kap. II.1.1, Tab. 17	Auf Seite 186 in Tabelle 17: Zusammenstellung der Maßnahmen wird in der lfd. Nr. 060_2 in der Maßnahmenbeschreibung Aufnahme einer Pflegemaßnahme (Nv03) mit Mahdgutberäumung (Nv14) kein Finanzierungsinstrument angegeben. Womit wird dies begründet?	Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Umsetzungsinstrumente in Tab. 17.	Hinweis ist sachdienlich. Fälschlicherweise wurde hier kein Finanzierungsinstrument angegeben.
	Kap. II.1.1, Tab. 17	Eine Beseitigung beziehungsweise Auslichtung von Gehölzen (Av06, Nv09) an Gewässerufeln kann in Rahmen von Pflegemaßnahmen oder mittels extensiver Beweidung gegen eine entsprechende Entschädigung seitens der bewirtschaftenden Landwirte erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Eine gezielte Entnahme von Gehölzen ist gegenwärtig nur im Moor am Gaschsee bzw. in den Kesselmooren erforderlich. Dies wird durch Mitarbeiter der Naturparkverwaltung ggf. in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Landesforst umgesetzt. Eine Beteiligung von Landwirten ist hier nicht erforderlich. Eine Gehölzentnahme in den Flächen der LRT 7140 und 7230 sowie deren Entwicklungsflächen ist

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V., 13.06.2019				nur dann ggf. erforderlich, wenn die Pflegemahd nicht aufrecht erhalten werden kann. Solange eine regelmäßige Mahd erfolgt, können evtl. aufkommende Gehölze keine Größe erreichen, die den LRT nachhaltig beeinträchtigt.
	-	Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anmerkungen für den endgültigen Entwurf des Managementplans. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	-	-
Landesfischereiverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., 19.06.2019	Kap. II.1.1, Tab. 17	Sehr geehrte Damen und Herren, ..., im Rahmen der vom Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange bestehen Einwände gegen den o.g. Managementplanentwurf. Wir lehnen ihn in der Form ab. Wir halten alle Maßnahmen, die die Fischerei und das Angeln einschränken bzw. beenden sollen, für nicht hinreichend begründet, nicht notwendig und lehnen sie ab (He 04, Hv 04, Hv 14, Hv 15 und Hv 16). Das gilt natürlich nicht für die Kontrolle der Einhaltung der Pachtverträge oder die Meldung von Totfunden von Fischottern. Aber der Einstellung der Fischerei wegen vermuteter erheblicher Einflüsse auf die Makrophyten, Besatzverbote benthivorer Fischarten und Angelverbote wegen angeblich zu hohen Nährstoffeintrages können wir nicht zustimmen. Die Erhaltungszustände des Steinbeißers und des Bitterlings sind günstig. Insofern sind keine Maßnahmen nötig. Eine künftige Aufnahme in das	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Notwendige Änderungen/ Ergänzungen im vorliegenden Managementplan siehe Einzelpunkte.	Von einer Einstellung der Fischerei ist im gesamten Managementplanentwurf nicht die Rede. Die Einschränkungen, die vorgeschlagen werden, resultieren zum einen aus den Vorgaben aus der NSG-VO (Verbot der Zufütterung und des Besatzes mit nichtheimischen Fischarten (He04), Angeln nur an ausgewiesenen Plätzen (Ne09), Otterschutzmaßnahmen (Hv04)), zum anderen aus den Ergebnissen des aktuell u.a. im Gebiet durchgeführten Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zum Rückgang der Armeleuchteralgen (siehe Managementplan S. 107 f.). Die Maßnahmen sind zudem mit dem zuständigen Fischereibetrieb abgestimmt und aufgrund von

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Landesfischereiverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., 19.06.2019		SDB sollte erfolgen. Die weiteren Maßnahmen des MP finden unsere Zustimmung. Hier unsere Begründungen für die Ablehnung o. g. Maßnahmen:		Hinweisen des Fischers formuliert worden (Hv14, Hv15, Hv16). Da die günstigen Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen im Sinne der FFH-RL zu sichern sind, sind für die genannten Arten (Steinbeißer, Bitterling) auch entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Zudem sind die Vorkommen des Bitterlings im Gebiet durch die intensive touristische Nutzung des Krüseliner Baches gefährdet, wie auf S. 158 im Managementplan erläutert, so dass hier ein dringender Handlungsbedarf besteht.
	Kap. II.1.1, Tab. 17	Makrophyten und Besatzverbote: Aus Sicht von ARLINGHAUS et. al. (2017) weisen in sensiblen Gewässern (klar, makrophytenreich, oligo- bis mesotroph) Karpfenbiomassen von bis zu 50 kg/ha keine relevanten Folgen für Makrophyten und andere Ökosystemkomponenten auf. Aus unserer Sicht ist zum einen teilweise der Besatz mit Karpfen nicht gestattet und wenn doch, erfolgt er in einer so geringen Stückzahl, dass keine nennenswerten Einflüsse des Bestandes auf die Makrophyten zu verzeichnen sind. Außerdem nehmen sich die Einflüsse des Bleis gegenüber dem Karpfen nichts und der Blei ist ja im Gegensatz zum Karpfen vom Naturschutz als autochthon anerkannt. Nach Müller (2014, Fischerei & Fischmarkt) gibt es Funde von Karpfen in Süddeutschland bis Mainfranken, die über 100.000 Jahre alt sind und auch nach der Eiszeit ist er vor 5-7.000 Jahren als Osteinwanderer	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Das Besatzverbot ergibt sich aus der NSG-VO für das Gebiet (vgl. § 5 Nr. 3 a) in Verbindung mit den Ergebnissen des E- und E-Vorhabens zum Rückgang der Armeleuchteralgen (siehe S. 107 im Managementplan). Im Rahmen von Exclosure-Experimenten wurde bspw. festgestellt, dass bodenwühlende Fischarten einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Makrophyten haben (Ohldorf & Kirschey 2017), weshalb die Maßnahme im Managementplan alle bodenwühlenden Arten einschließt (auch den Blei). In den Gewässern, in denen im Rahmen von Befischungen eine erhöhte Fischbiomasse,

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Landesfischereiverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., 19.06.2019		ohne Zutun des Menschen in Deutschland anzutreffen. Damit ist er heimisch.		insbesondere nicht heimischer Arten festgestellt wurde, sollen diese Arten, die ein Ungleichgewicht in der natürlichen Fischzönose erzeugen, entnommen werden. Im Gebiet zielt dies v.a. auf die Entnahme der nicht heimischen Gras-, Silber- und Marmorkarpfen (vgl. Managementplan S. 16, 48, 107, 144, 160). Im Gebiet finden gegenwärtig keine Besatzmaßnahmen statt. Die Einschränkungen und Hinweise, die diesbezüglich im Managementplan dargelegt sind, sind auch für die Zukunft wegweisend, bspw. wenn das Fischereirecht neu vergeben wird oder der Betrieb seine Fischereimethodiken im Gebiet ändern möchte.
	Kap. II.1.1, S. 124, 143	Auffallend im Entwurf des MP war, dass mehrfach nichtheimische benthivore Fischarten außer Aal abgefischt werden sollen. Ist der Aal für den Naturschutz der nächste nichtheimische Fisch? Warum wenden wir dann im Rahmen der EU-MP für die Förderung des Aals Mio. Euro auf?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Der Wortlaut ist der NSG-Verordnung für das Naturschutzgebiet "Krüselinsee und Mechowseen" § 5 Nr. 3 entnommen ("Unberührt von den Verboten nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11 und 14 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit folgenden Maßgaben: a) Zufütterung und Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen Fischarten, mit Ausnahme des Aals, sind unzulässig").

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Landesfischereiverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., 19.06.2019	Kap. II.1.1, S. 152 f	Fischotter: Aus dem MP ist zu ersehen, dass der Fischotter in einem guten Erhaltungszustand ist. (S. 136). Die größte Gefahr für die Otter ist der Straßenverkehr und zur Passage ungeeignete Brücken, wie die Statistik zeigt. Auch Beunruhigung der Habitate ist störend (Tourismus). Reusen sind dagegen kaum eine Gefahr. Die Fischerei durch Reusen auf dem Krüselinsee findet bereits mit Otterschutzvorrichtung statt. Ottersichere Reusen sind aber ein wirtschaftlicher Nachteil (Verlust von Fischen durch die Fluchtöffnung für Otter, wiederholtes Eintauchen der Otter in den „sicheren Nahrungsvorrat“) und eine Durchführung in Zweckmäßigkeit und Aufwand für die Fischerei eine wirtschaftliche Zusatz-Belastung. Darüber hinaus den Landanschluss der Reusen zu verbieten ist nicht hinnehmbar, da dadurch die Fängigkeit der Reusen stark absinkt.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme wird geändert in "Otterschutzmaßnahmen in der Fischerei - kein Einsatz von Reusen ohne Otterschutz". Die Textpassage zu den Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter (S. 151 f.) wird entsprechend überarbeitet.	Gemäß Bewertungsbogen für den Fischotter (LUNG 2012) spielt das Kriterien "Reusenfischerei" eine wichtige Rolle hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Habitate der Art. Bei einer Geländebegehung im Januar 2016 wurde eine Reuse ohne Otterschutz im Krüselinsee festgestellt. Diese gehört mit großer Wahrscheinlichkeit nicht dem zuständigen Fischereibetrieb. Wie im Managementplanentwurf S. 152 ausgeführt, ist bezüglich der Nutzung der Reusen der Kontakt zum Fischereibetrieb zu suchen.
	Kap. I.5.1, S. 109	Nährstoffeintrag durch Angeln: Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist auch die Anzahl der Angler sowie die Angelhäufigkeit zu berücksichtigen. Grundsätzlich zum Nährstoffeintrag durch Anfüttern sei Arlinghaus zitiert (2004). In einer repräsentativen Befragung fand er heraus, dass 48,5 % der Angler in Deutschland nicht anfüttern. Die anfütternden Angler setzten hauptsächlich Getreide- und Brotprodukte ein. Im Mittel setzten diese Angler 14,2 kg Futter pro Jahr ein, bezogen auf alle Angler sind das 7,3 kg/a. Da Phosphor (P) in den meisten Seen der limitierende Faktor ist und bei zu großer Zufuhr Eutrophierung eintritt, wurde von ihm auch untersucht, ob Angler für die Gewässer eine P-Quelle oder -Senke darstellen. Die Bilanz zwischen Anfütterung und Fischentnahme (P-Entnahme) zeigte bezogen auf	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Korrektur der Planunterlage.	Eine Angelnutzung ist gemäß NSG-VO § 5 Nr. 4 für das Gebiet nur an dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Im Bereich des Gaschsees befinden sich keine ausgewiesenen Angelstellen. Folglich ist das Angeln dort verboten. Dystrophe Seen reagieren als von Natur aus sehr nährstoff- und basenarme Lebensräume extrem empfindlich auf Nährstoffeinträge. Deshalb sollte jegliche Form des Nährstoffeintrags in diesem Bereich unterbleiben. Dazu gehört auch das unerlaubte Angeln, insbesondere wenn dabei angefüttert wird oder ein Besatz mit Fischen stattfindet.

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Landesfischereiverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., 19.06.2019		die gesamte Anglerpopulation, dass 89,4 % im Mittel 51,2 g P pro Jahr entnehmen, bezogen auf die anfütternden Angler noch 33,8 g P pro Jahr. 79,4 % der anfütternden Angler entnehmen mehr P im Jahr als sie durch Anfütterung eintragen. Insofern können Angler nicht als substantielle P-Quelle für Gewässer auf Bundesebene angesehen werden. Angeln ist die einzige Nutzung, die dem Ökosystem Gewässer anthropogen zugeführtes Phosphor wieder entnimmt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Insbesondere im Gaschsee, für den die unerlaubte Angelnutzung unterbunden werden soll, sind deutliche Defizite im Wasserkörper zu verzeichnen, die möglicherweise auf Besatzmaßnahmen (aktuell oder in der Vergangenheit) in das relativ kleine Gewässer zurück gehen. Dies bleibt zu überprüfen und ist deshalb als Maßnahme in den Managementplan aufgenommen worden.